Satzung

Stand 10.07.2024

Verein „Seniorenhilfe St. Lioba e. V.“, Fulda

Präambel

Der als „Schutzvorstand des Kreisaltenheimes St. Lioba e. V.“ gegründete und unter der Registernummer VR 468 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Fulda eingetragene gemeinnützige Förderverein hat gemäß der am 21. Februar 1984 beschlossenen Satzung den Zweck, „alten, kranken, behinderten oder sonst hilfsbedürftigen Personen im Gebiet des Landkreises Fulda im Rahmen seiner Mittel und Möglichkeiten Hilfen zu geben“.

Mit dieser nachfolgenden Neufassung seiner Satzung richtet sich der Verein auf neue rechtliche und sachliche Gegebenheiten im Bereich seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben aus um diese weiterhin dauerhaft erfüllen zu können. Diesem Anliegen entsprechend wird auch der Vereinsname neu gefasst.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **„Seniorenhilfe St. Lioba e. V.“**

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda eingetragen.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Fulda

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne von § 53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Bei der Zweckverwirklichung kann sich der Verein steuerbegünstigter Körperschaften als Hilfspersonen bedienen.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Förderung der Begegnung, der Aufnahme und Pflege der Kontakte von Senioren und Seniorinnen und in sonstiger Weise auf Unterstützung angewiesene Personen untereinander, mit Angehörigen und sonstigen Personen aus dem sozialen Umfeld;

2. die Förderung und Ermöglichung von Aktivitäten der genannten Personengruppen im Bereich der Weiterbildung, der kulturellen, sportlichen und vergleichbaren Betätigung, sowie der Freizeitgestaltung, Unterhaltung und in ähnlichen Bereichen (Gymnastik, Gesang, Basteln usw.).
3. Durchführung von Informationsveranstaltungen und Treffen zum Zwecke der Verbreitung und Vertiefung der Intentionen der Vereinszwecke.
4. Unterstützung von Gruppen, Projekten u. ä., die dem Vereinszweck dienen

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus Erträgen des Vereinsvermögens, von Spenden, öffentlichen Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen/Stiftungen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet jeweils der Vorstand mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch
1. schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied,
2. den Tod natürlicher oder die Auflösung juristischer Person oder
3. durch Ausschluss, über den die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

(4) Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedsbeiträge und ihre Höhe festsetzen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. der/dem Vorsitzenden,

2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/der Kassierer/in
4. dem/ der Schriftführer/in
5. den bis zu vier Beisitzern/innen, sofern die Mitgliederversammlung durch gesonderten Beschluss die Besetzung dieser Ämter beschließt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter Nr. 1 bis 4 genannten Mitglieder. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung sind immer zwei von ihnen, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam befugt. Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder für einen bestimmten Bereich mit rechtsgeschäftlicher Vollmacht ausstatten.

§ 7 Amtsdauer des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, bestimmt der Vorstand einen/eine Nachfolger/in (mit Stimmrecht) für den Rest der Amtsdauer.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere,

1. die sich aus den Vereinszwecken ergebenen laufenden Geschäfte zu erledigen,
2. die Mitgliederversammlung einzuberufen, ihre Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen

(2) Zur Erledigung der in Abs. 1 genannten Aufgaben kann der Vorstand mit 2/3-Mehrheit eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen oder digitalen (per E-Mail oder vergleichbare Kommunikation) Umlaufverfahren oder in einer digital

abgehaltenen Sitzung beraten und entscheiden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 10 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch die/den stellvertretende/n Vorsitzenden des Vereins nach Ablauf eines Vereinsjahres, jedoch spätestens bis 30. Juni des folgenden Jahres einberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 10 % der Vereinsmitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks beantragen.

(1) Zu den Mitgliederversammlungen ist in Textform unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen. Die Frist beträgt zwei, bei vorgesehenen Satzungsänderungen vier Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung der Rechnungslegung,
2. die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
3. die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen,
4. die Entlastung und die Wahl des Vorstandes,
5. die Beschwerdeentscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen,
7. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
8. die Auflösung des Vereins,
9. die Mitberatung bei der Erstellung von Aktivitätsprogrammen und bei der Planung von Projekten.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder, bei dessen Abwesenheit, von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch der/die stellvertretende Vorsitzende abwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine Person als Versammlungsleiter(in). Der/die Versammlungsleiter(in) bestimmt, wer das Protokoll führt, soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist oder aus anderen Gründen zur Protokollführung nicht in der Lage ist.

(4) Bei anstehenden Wahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine(n) Wahlleiter(in).

(5) Die Mitgliederversammlung kann auch im schriftlichen oder digitalen (z.B. per E-Mail) Umlaufverfahren oder in sprachlich/visueller digitaler Kommunikationsform (z.B. Videokonferenz) durchgeführt werden. Über die Einberufung und Durchführungsweise entscheidet der Vorstand durch Beschlussfassung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand innerhalb eines Monats erneut zu einer Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuladen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliederversammlung dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(5) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern kein anwesendes Mitglied vorher eine geheime Abstimmung beantragt und die Versammlung dem zustimmt.

(6) Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter(in) und von dem /der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fulda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Fulda, 10.07.2024

Sven Haustein	Manfred Gerhard
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender